



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:  
**Gemeindevertretung**

**öffentlich**  
Vorlagen-Nr. **BV/057/2015**

Einreicher: Der Bürgermeister  
ausgearbeitet: Fachgruppe Finanzen

Datum: 23.06.15

## Beratungsgegenstand:

### Geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 01.01.2011

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	14.07.2015	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 01.01.2011 mit den gesetzlich geforderten Anlagen.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)

### Sachverhalt, Begründung:

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der doppischen Rechnungslegung der zu bilanzierenden Gemeinde. Erstmals wird dadurch eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, woraus die wirtschaftliche Lage der Gemeinde beurteilt werden kann.

Die Gemeinde hat für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Bilanzstichtag für die Eröffnungsbilanz ist der 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres. Der Eröffnungsbilanz sind als Anlagen der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen (vgl. § 85 Abs. 1 BbgKVerf).

Mit Hilfe der Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt werden. Damit soll den Zielen der kommunalen Rechnungslegung – Information, Dokumentation und Rechenschaft – entsprochen werden.

Die Prüfung bezieht sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden (vgl. § 85 Abs. 3 BbgKVerf).

Der geprüfte Entwurf der Eröffnungsbilanz ist vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit den Anlagen der Gemeindevertretung so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum nächsten auf den Eröffnungsbilanzstichtag folgenden 30. Juni beschlossen werden kann (vgl. § 85 Abs. 3 BbgKVerf). Dies wird von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, u. a. wegen fehlender personeller Kapazitäten bei der Vermögenserfassung, nicht eingehalten.

Der Beschluss über die Eröffnungsbilanz sowie die Eröffnungsbilanz sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 85 Abs. 4 BbgKVerf).

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz ist mit ihren Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung der Kommunalaufsicht vorzulegen.

**Die Prüfung erfolgte, mit Unterbrechungen (wegen Abstimmungen und Abarbeitung von Fehlern), von März 2014 bis Mai 2015. Im Ergebnis wurde ein Bericht über die Prüfung erstellt, der dem Beschluss als Anlage beigefügt ist.**

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat zur Erfassung und Bewertung Ihres Vermögens und Ihrer Schulden eine Inventurrichtlinie sowie eine Bewertungsrichtlinie erstellt, in denen die grundsätzliche Vorgehensweise und besondere Regelungen enthalten sind. Die Bewertungsrichtlinie konkretisiert die Vorgaben des Rechnungsprüfungsamtes und des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg.

Bei der Erfassung und Bewertung wurde streng auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips geachtet.

In der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden grundsätzlich die Belege zur Bewertung herangezogen. Sind keine Originalbelege mehr vorhanden gewesen, erfolgte die Bewertung nach einem Ersatzwertverfahren.

Die Abschreibungen wurden in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse grundsätzlich monatsgenau berechnet, insoweit dies unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen möglich war.

Konnte das Anschaffungs- oder Herstellungsdatum eines Vermögensgegenstandes nicht genau bestimmt werden, so wurde grundsätzlich als Inbetriebnahmedatum der 01.01. der Anschaffung bzw. Herstellung angesetzt.

Bei Flurstücken wurde das Datum der Eintragung in das Grundbuch als Anschaffungsdatum angesetzt. Bei Zuordnungsbescheiden wurde grundsätzlich der 03.10.1990 als Anschaffungsdatum angesetzt.

Für Gebäude, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt sind, ist das Datum der letzten Rechnung bzw. Schlussrechnung als Herstellungsdatum bestimmt worden. Soweit ein Bauabnahmeprotokoll vorhanden war, wurde dieses Datum herangezogen. Konnten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden, wurde das historische Baujahr aus Chroniken oder durch Nachfrage bei den Ortsvorstehern bestimmt.

Das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum der Straßen wurde analog Vorgehensweise bei Gebäuden bestimmt.

Die Nutzungsdauern wurden in der Abschreibungstabelle der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zusammengetragen. Diese basieren auf den Vorgaben des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg sowie auf den Erfahrungswerten der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Die Abschreibung der Vermögensgegenstände in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erfolgt grundsätzlich linear.

Von der Vereinfachungsregelung gemäß § 67 Abs. 6 KomHKV wurde Gebrauch gemacht.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten über 150 € netto bis 2.000 € netto wurden inventarisiert, aber nicht aktiviert.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungswerten über 2.000 € netto wurden in der Eröffnungsbilanz mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

**Der Entwurf der geprüften Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen wurde vom Kämmerer am 15.04.2015 aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt.**

**Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurde am 19.06.2015 erstellt. Die vorgelegte Eröffnungsbilanz hat zu keinen Beanstandungen bei der Aufnahme, Erfassung, Buchführung und Bewertung geführt. Der Bericht endet mit folgendem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes an die Gemeindevertretung: „Der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird vorgeschlagen, über die geprüfte Eröffnungsbilanz zu beschließen.“ (Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk).**

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse inkl. aller Anlagen zum 01.01.2011
- Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum 01.01.2011 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin